

Neuaufstellung des Teil-Flächennutzungsplanes „Windenergie“

Stand des Verfahrens

Am 3. Dezember 2012 hat die Verbandsversammlung des NVK das Konzept für den Teil-Flächennutzungsplan Windenergie mit Konzentrationszonen in erster und zweiter Priorität beschlossen. Die hierin vorgeschlagene Flächenkulisse ist Grundlage für vertiefende Untersuchungen.

Aktuelle Prüfergebnisse zu Einzelflächen des Konzeptes für Konzentrationszonen

Die in der letzten Verbandsversammlung am 6. Mai vorgestellten Untersuchungsinhalte wurden weiter bearbeitet, inzwischen vorliegende Ergebnisse werden im Folgenden flächenbezogen beschrieben:

1) Artenschutz (windkraftempfindliche Vögel)

Beauftragt ist das Büro Bioplan, Bühl. Herr Dr. Boschert wird die aktuellen Erkenntnisse erläutern. Seit März dieses Jahres wurden verfügbare Daten gesichtet und ausgewertet. Es schlossen sich mehrere Ortsbegehungen an. Aktuelle Zwischenergebnisse verdeutlichen die hohe Relevanz des Artenschutzes für die weitere Bewertung der Flächen (Stand 25.06.2013); die bisherigen Beobachtungen bedürfen aber noch einer eingehenden artenschutzfachlichen Auswertung.

Bislang bestehen für drei Bereiche Erkenntnisse, die nahe legen, diese Flächen nicht weiter zu verfolgen.

- Fläche A1 - Knielinger Feldflur:
Brutnachweis Wanderfalke, 3 Nester in Umgebung

über Vorschlagskulisse hinaus zusätzlich einbezogene Flächen:

- Fläche C7 - Wattkopf/Essigwies:
Brutnachweis Wanderfalke in Umgebung, Brutverdacht Rotmilan
- Fläche GII 2/23 - Silzberg/ Im Großen Wald:
Vorkommen Silberreiher, Schwarzmilan in Umgebung, Beobachtung Rot-/Schwarzmilan, Wespenbussard
- Fläche J18 - Forlenwald
Brutverdacht Rotmilan, Beobachtung Schwarzmilan

Zu anderen Flächen liegen folgende Daten und Beobachtungen vor, Konsequenzen für die Planung sind noch nicht absehbar:

- Fläche B13 - Rheinstetten:
Vorkommen in der Umgebung: Rohrweihe, Wasservogel, Schwarzmilan, Wespenbussard, Baumfalke, Beobachtung Rotmilan
- Flächen C5/6 - Edelberg:
Brutverdacht Rotmilan
- Fläche D - Kreuzelberg:
Wander-, Baumfalke, Rot-/Schwarzmilan: Brutnachweise in weiterer Umgebung

2) Lärm

Schallimmissionsprognosen wurden vom Büro Kurz und Fischer GmbH, Winnenden erstellt:

- Fläche A1 - Knielinger Feldflur
Die Berechnungen kommen unter Einbeziehung der Vorbelastungen zu dem Ergebnis, dass von den untersuchten denkbaren Einzelstandorten an zwei Standorten der Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA) mit reduzierter (halber) Nennleistung möglich wäre. Somit ist nach Auffassung der Planungsstelle die Möglichkeit einer wirtschaftlichen Nutzung der Windenergie in diesem Bereich aufgrund der Anforderungen des Immissionsschutzes nicht erkennbar.
- Fläche C6/7 - Edelberg/Wattkopf
Die Berechnungen kommen unter Einbeziehung der Vorbelastungen zu dem Ergebnis, dass in der Fläche der Betrieb von zwei WEA in Volllast und einer WEA mit reduzierter Nennleistung möglich wäre. Somit würden nach Auffassung der Planungsstelle Gründe des Immissionsschutzes in Bezug auf den Schallschutz einer möglichen Genehmigung von WEA in den Flächen C6 und C7 **nicht entgegenstehen**.

3) Schattenwurf

Periodischer Schattenwurf von geringer Dauer ist hinzunehmen. Von einer erheblichen Belästigung des Menschen ist auszugehen, wenn unter Berücksichtigung aller einwirkenden WEA der tägliche oder der jährliche Immissionsrichtwert überschritten ist. Der Immissionsrichtwert für die tägliche Beschattungsdauer beträgt 30 Minuten, der Immissionsrichtwert für die **astronomisch** maximal mögliche jährliche Beschattungsdauer beträgt 30 Stunden. Dies entspricht einer **tatsächlichen** Beschattungsdauer von etwa 8 Stunden pro Jahr. Im Falle einer prognostizierten Überschreitung der Immissionsrichtwerte ist durch technische Maßnahmen sicherzustellen, dass die tatsächliche Beschattungsdauer 8 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag nicht überschreitet.

Das Ingenieurbüro INeG, Bad Iburg hat hierzu eine Schattenwurfprognose für die Flächen C6/C7 in zwei Varianten erstellt. Für 23 Immissionspunkte in der Umgebung (Wohngebäude) wurde berechnet, in welchen Zeiträumen eine Beeinträchtigung durch den periodischen Schattenwurf durch die Rotoren der zu berücksichtigenden WEA unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten theoretisch zu erwarten ist. Es wurden drei WEA in Fläche 6 und eine WEA in Fläche C7 positioniert (Variante 1).

Ergebnisse Variante 1 (4 WEA):

Die max. zulässigen Einwirkzeiten werden an 10 von 23 Immissionspunkten überschritten; der Umfang dieser Überschreitungen beträgt wenige Stunden bis maximal um 35 Std./Jahr bzw. 11 Min./Tag im Bereich Hedwigshof.

Ergebnisse Variante 2 (3 WEA):

Die max. zulässigen Einwirkzeiten werden an 5 Immissionspunkten um Werte von bis zu 15,5 Std./Jahr bzw. 11 Min./Tag überschritten.

In beiden Varianten werden die meisten Schattenwurfzeiten durch die WEA C7 verursacht. Die Überschreitungen bewegen sich lt. Einschätzung des Gutachters insgesamt in einem vergleichsweise niedrigen Bereich. Auftretenden Überschreitungen könne begegnet werden, indem während der Dauer des Schattenwurfs an den Immissionspunkten die WEA mithilfe technischer Vorkehrungen automatisch außer Betrieb gesetzt wird (Abschaltautomatik). Festlegungen hierzu wären im Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren auf Basis vertiefender Berechnungen zu bestimmen.

Der in Variante 2 betrachtete Entfall einer WEA in Fläche C6 führt zu einer Reduzierung der zu erwartenden Einwirkzeiten, insbesondere an den nördlich gelegenen Immissionspunkten. Diese Reduzierung wäre aber auch über eine entsprechende Abschaltautomatik realisierbar. Die detaillierte Beurteilung der wirtschaftlichen Auswirkungen einer solchen Abschaltung ist nicht Teil der vorliegenden Prognose, sie werden aber seitens des Gutachters als vertretbar angesehen.

Die Berechnungen haben ergeben, dass Aspekte des Immissionsschutzes in Bezug auf Schattenwurf einer möglichen Genehmigung von WEA in den Flächen C6 und C7 absehbar **nicht entgegenstehen** würden.

4) Visualisierungen

Die von der Ki-Werkstatt, Herrn Tuttas Karlsruhe von Herbst 2012 bis Juni 2013 schrittweise erstellten Fotomontagen werden an Stellwänden ausgehängt und im Vortrag gezeigt. Eine umgehende Bereitstellung auf der Internetseite des NVK ist vorgesehen.

Die Gesamthöhe der dargestellten WEA ist mit 200 m angesetzt (Nabenhöhe 150 m, Rotordurchmesser 100 m). Stückzahl und Anordnung sind nicht verbindlich; ihre Positionierung erfolgte anhand der Gegebenheiten in den Vorschlagsflächen. Eingehalten sind die Mindestabstände untereinander (mind. 3-facher/ 5-facher Rotordurchmesser in Neben-/ Hauptwindrichtung, also rund 300m bzw. 500m). Die Fotostandorte wurden an wichtigen Blickbeziehungen, meist im Umfeld von Ortslagen, ausgewählt und mit den Gemeindeverwaltungen abgestimmt.

5) Landschaftsschutzgebiete

Die Vorschlagsflächen C5, C6 (teilw.), F26, I43 und J15 liegen in Landschaftsschutzgebieten und wurden wegen des Klärungsbedarfs nur in 2. Priorität eingestuft. Da die Errichtung von WEA i.d.R. den LSG-Verordnungen widerspricht, wären voraussichtlich Änderungsverfahren erforderlich, die mehrere Monate in Anspruch nehmen und weiteren Untersuchungsbedarf verursachen würden. Hier sind in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden für die eventuell betroffenen Schutzgebiete Einzelfallbetrachtungen erforderlich, die sinnvollerweise erst erfolgen können, wenn alle sonstigen Restriktionen bekannt und insbesondere die naturschutzfachlichen Untersuchungen abgeschlossen sind.

6) Regionalbedeutsame Kulturdenkmale

Kulturdenkmäler gehören zu den Schutzgütern, die bei Planungen zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen als öffentlicher Belang zu berücksichtigen sind. "Kulturdenkmäler von besonderer Bedeutung" sind nach §12 bzw. §28 DSchG Baden-Württemberg geschützt. Diese herausragenden, zugleich auch landschaftlich dominanten Bauten genießen darüber hinaus einen besonderen Schutz ihrer Umgebung gem. §15 Abs. 3 DSchG, die für das Erscheinungsbild wichtig ist. Die Vereinbarkeit von Planungen zur Windenergie und den Belangen des Denkmalschutzes prüft das Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 26 (Denkmalpflege). Herangezogen werden Ortsbegehungen, Sichtbarkeitsanalysen und Visualisierungen.

Für die Vorschlagsfläche H34 östlich von Weingarten ist der Umgebungsschutz für

- Burg und Schloss Obergrombach, Bruchsal-Obergrombach sowie
- die Wallfahrtskirche St. Michael, Bruchsal-Untergrombach

relevant.

Seitens des RPK-Denkmalpflege wurde in einem Abstimmungsgespräch am 26. Juni signalisiert, dass bezogen auf die NVK-Vorschlagsfläche H34 keine erheblichen Bedenken des Denkmalschutzes zu erwarten sind. Dennoch bedürfe es weitergehender Prüfungen anhand von Visualisierungen. So ist beabsichtigt, für die Wallfahrtskirche St. Michael eine Visualisierung für die vom RPK als wesentlich angesehene Blickbeziehung aus dem Bereich Stutensee-Spöck erstellen zu lassen. Dabei sind mögliche WEA-Standorte von benachbarten Planungsträgern einzubeziehen; Abstimmungen dazu sind in Vorbereitung. Eine Stellungnahme des RPK ist dann zeitnah zugesichert.

7) Sachgüter, Telekommunikation, Richtfunk

Bereits in der frühzeitigen Beteiligung 2012 wurden Stellungnahmen von 26 Betreibern von Richtfunkstrecken und Telekommunikationsanlagen eingeholt. Grundlage war die Betreiberliste in der Stellungnahme der Deutschen Netzagentur. Die Planungsstelle hat nach einem Hinweis der BI proBergdörfer zusätzlich eine Stellungnahme der Deutsche Funkturm GmbH DFMG, Betreiberin des Fernmeldeturms bei Karlsruhe-Grünwettersbach erbeten, die in der o.g. Liste nicht aufgeführt war. Die DFMG erhebt massive Bedenken zur Ausweisung von Windenergieflächen im Suchraum C, die zu berücksichtigen sind.

Die Freihaltung von Pufferabständen zu Richtfunkstrecken bewirkt, wie schon in der letzten Verbandsversammlung aufgezeigt, erhebliche Flächeneingrenzungen insbesondere der Vorschlagsfläche C6. Von Richtfunkstrecken berührt sind auch die Flächen A1, B13 und F27.

8) Landschaft, Umwelt

Das Büro Hage+Hoppenstedt Partner, Rottenburg ist beauftragt die im Konzept 2012 dokumentierten Daten und Bewertungen zu den Vorschlagsflächen zu aktualisieren und vertiefend aufzubereiten; dabei sind die Ergebnisse der genannten Untersuchungen zu berücksichtigen. Auf dieser erweiterten Datenbasis zu den Umweltschutzgütern wird der **Umweltbericht** zum Teil-FNP erstellt. Damit soll eine umfassende Grundlage für Abwägungsschritte und der Handhabung von Vorschlagsflächen (Feinabgrenzung) zu Verfügung stehen.

Hierbei werden Aspekte der Erschließung konkretisiert und in den Steckbriefen zu den Vorschlagsflächen dargestellt. Die Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit für relevante Flächen wird ebenso erarbeitet. Herr Hage wird aktuelle Erkenntnisse darstellen.

Weiteres Verfahren

Die Planungsstelle geht davon aus, dass bis September die laufenden Untersuchungen und Bewertungen soweit abgeschlossen sind, so dass dann auf Grundlage der Ergebnisse ein Entwurf des Teil-Flächennutzungsplanes Windenergie mit Begründung und Umweltbericht erstellt werden kann.

Es wird angestrebt, diesen Entwurf dann zügig den gemeinderätlichen Gremien der Mitgliedsgemeinden zur Vorbereitung des anstehenden Beschlusses zur Auslegung vorzulegen. Dieser Beschluss ist für die Verbandsversammlung am 02.12.2013 geplant. Die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger ist dann im ersten Quartal 2014 möglich. Veranstaltungen zur Bürgerinformation sind bereits ab September 2013 vorgesehen.

Beschluss:

I. Antrag an die Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

- Der Verbandsvorsitzende -

DFMG Deutsche Funkturm GmbH, Regionalvertretung Stuttgart
Lise-Meitner-Strasse 4, 70736 Fellbach

Nachbarschaftsverband Karlsruhe
Planungsstelle
Frau Viola Steinmetz

76124 Karlsruhe

Vorab per Telefax: 0721/ 133-61 09

Ihre Referenzen VSt/Sc
Unser Zeichen Holger Völkner
Durchwahl 0711 510988-58, Fax: 0711 510988-49
Datum 27. Mai 2013
Betrifft

Teilflächennutzungsplan Windenergie des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe
Beeinträchtigung des Fernmeldeturms Karlsruhe 1
DFMG-ID 1910569
76228 Karlsruhe, Gemarkung Grünwettersbach, Flur Bannholz, Fl.-Nr. 70339/1

Stadt Karlsruhe Stadtplanungsamt

D	GS	IS	SB	V
AL				IVR
31. MAI 2013				X
857 km				

- 1) Fr. Steinmetz (18.3.6.2013)
2) Kopie an Hr. Kuedat (EJD) + Hr. Müller (GSA) ✓ 28.5.13
3) Zürich an Skinner (18)

Sehr geehrte Frau Steinmetz,

wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 02.05.2013, mit dem Sie uns Gelegenheit geben, zu der beabsichtigten Aufstellung des Teilflächennutzungsplans zur Steuerung der Windenergienutzung, in dem Konzentrationszonen für die Errichtung mit Windkraftanlagen ausgewiesen werden sollen, Stellung zu nehmen.

Die Gelegenheit zur Stellungnahme nehmen wir gerne wahr.

Wir betreiben in 76228 Karlsruhe, Gemarkung Grünwettersbach, Flur Bannholz, Fl.-Nr. 70339/1 den insgesamt 144,70 Meter hohen Fernmeldeturm Karlsruhe 1. Der Fernmeldeturm befindet sich in unmittelbarer Nähe zu den geplanten Konzentrationszonen C 5 bis C 7.

Durch die den geplanten Konzentrationszonen C 5 bis C 7 würde die von dem Fernmeldeturm aus gewährleistete Versorgung mit Telekommunikation erheblich gestört (1). Darüber hinaus besteht wegen der Nähe der Konzentrationszone C6 zum Fernmeldeturm ein erhöhtes Eisschlagrisiko (2).

1. An dem Fernmeldeturm Karlsruhe 1 befinden sich zahlreiche Funkanlagen für die Versorgung mit Radio, für die Mobilfunkversorgung im GSM- und im UMTS- Netz sowie Richtfunk. Darüber hinaus gestattet die für unseren erteilte Baugenehmigung das Anbringen weiterer Funkanlagen im Rahmen der genehmigten Variationsbreite „Funknutzung“.

DFMG Deutsche Funkturm GmbH

Ein Unternehmen der Deutschen Telekom Gruppe

Gartenstraße 217, 48147 Münster

Postfach 21 45, 48008 Münster

Telefon: 0251 1338-0, Telefax: 0251 1338-1009

Commerzbank AG, Köln (BLZ 370 800 40), Kto.-Nr. 210 284 500

IBAN DE27 3708 0040 0210 2845 00, BIC [SWIFT-Code] DRESDEFF370

Amtsgericht Münster, HRB 61 94

Dr. Rudolf Pospischil (Vors.), Thomas Ried

Albert Matheis (Vors.)

DE 813427490

Hausanschrift
Postanschrift
Telekontakte
Konto

Handelsregister
Geschäftsführer
Aufsichtsrat
USt-ID Nr.

Datum 27. Mai 2013
Empfänger Nachbarschaftsverband Karlsruhe
Blatt 2

Die Belange des Post- und Telekommunikationswesens stellen einen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8 lit d) BauGB einen bei der Bauleitplanung zu berücksichtigenden Belang dar. Darüber hinaus garantiert Art. 87 f GG die flächendeckende ausreichende und angemessene Versorgung der Bevölkerung mit Telekommunikationsdienstleistungen.

Daher ist die Funktionsfähigkeit der Telekommunikationsversorgung von dem genannten Fernmeldeturm Karlsruhe 1 aus mit dem ihr zukommenden hohen Schwellengewicht bei der Aufstellung des Teilflächennutzungsplans in die Abwägung einzustellen.

Eine ausreichende und angemessene Versorgung der Bevölkerung Telekommunikationsdienstleistungen kann nur dann gewährleistet werden, wenn jeder Funkstandort das von ihm zu versorgende Gebiet, die so genannte Funkzelle, in einem 360° Umkreis abdeckt. Darüber hinaus ist eine derartige 360°- Versorgung nur möglich, wenn die von dem Funkstandort aus gesendeten Funkwellen nicht durch Hindernisse wie etwa hohe bauliche Anlagen an ihrer Ausbreitung gehindert werden.

Schon die bestehende Versorgung mit Radio, Mobilfunk und Richtfunk würde durch die Errichtung von Windenergieanlagen in den vorgesehenen Konzentrationszonen C 5 bis C 7 erheblich gestört. Auch künftige - durch die erteilte Baugenehmigung bereits gestattete - Funknutzungen würden durch das Hinzutreten dieser Windenergieanlagen gestört oder gar unmöglich gemacht.

Dies ergibt sich aus folgenden technischen Gegebenheiten:

Die Windenergieanlagen, die in den Konzentrationszonen errichtet würden, hätten eine ganz erhebliche Höhe und würden den vorhandenen Fernmeldeturm Karlsruhe 1 aller Wahrscheinlichkeit nach sogar überragen. Ein derartig großes Hindernis verschattet die von dem Fernmeldeturm aus gesendeten Funkwellen und stört damit die Informationsübermittlung. Hinzu kommt, dass Windenergieanlagen Metallteile enthalten, welche die Funkwellen reflektieren. Darüber hinaus gehen von den in den Windenergieanlagen eingesetzten Kupfergittern elektromagnetische Felder aus, welche die für die Telekommunikationsversorgung verwendeten elektromagnetischen Felder stören. Diese Störeffekte werden zusätzlich verstärkt, wenn die Rotorblätter der Windenergieanlage stillstehen.

Die Funkwellen für Radio oder Mobilfunk kommen damit bei einem vom Fernmeldeturm gesehen hinter der Windenergieanlage befindlichen Empfänger phasenverschoben, also gestört, und im ungünstigsten Fall gar nicht an.

Schon direkt hinter einer einzelnen Windenergieanlage wäre der Empfang von Radio und Mobilfunk demnach empfindlich gestört oder sogar überhaupt nicht möglich.

Vorliegend sollen die Konzentrationszonen im gesamten südwestlich bis nördlich des Fernmeldeturms gelegenen Bereich geplant werden. Werden in diesem Bereich tatsächlich Windparks errichtet, würden die beschriebenen Störeffekte auf die Funkübertragung geradezu multipliziert. Im gesamten südwestlich bis nördlich des Fernmeldeturms gelegenen Bereich würden die Funkwellen für Radio und Mobilfunk verschattet, reflektiert und gestört. In den südwestlich bis nördlich der Windparks gelegenen Gebieten gäbe es in der Folge eine nur sehr eingeschränkte Versorgung mit Radio und Mobilfunk. Im besten Fall könnten noch phasenverschobene Radio- und

Datum 27. Mai 2013
Empfänger Nachbarschaftsverband Karlsruhe
Blatt 3

Mobilfunksignale empfangen werden, zum großen Teil gäbe es gar keinen Empfang von Radio und Mobilfunk mehr.

Demnach wäre vorliegend in einem Bereich von etwa 180° keine Versorgung der Bevölkerung mit Telekommunikationsdienstleistungen mehr gewährleistet. Annähernd die Hälfte des mit Radio und Mobilfunk zu versorgenden Gebietes bliebe damit unter- oder gar unversorgt.

Hinzu kommt, dass etliche Telekommunikationsdienstleistungen auch mit Hilfe von Richtfunk erbracht werden. Wir weisen darauf hin, dass eine umfassende Prüfung bestehender Richtfunkfelder zwingend erforderlich ist. Ein besonders wichtiges Kriterium bei der Planung von Richtfunkstrecken ist das Freibleiben einer direkten Sichtverbindung zwischen der Sende- und der Gegenstelle, die frei von Hindernissen wie z.B. Bebauung sein muss, damit die Richtfunkverbindung funktioniert. Die Funkübertragung wird durch Hindernisse wie gerade Windenergieanlagen im Bereich des Funkfeldes gestört, sodass die Richtfunkbetreiber zu beteiligen sind. Nur so können im Vorfeld Störungen oder Totalausfälle von Funkfeldern verhindert werden. Die Bundesnetzagentur (BNetzA) ist die zuständige Behörde, die über eine vollständige Übersicht aller in Deutschland genehmigten Funkfelder verfügt und kann Auskunft über die betroffenen Richtfunkbetreiber liefern. Kontakt: Bundesnetzagentur; Referat 226/Richtfunk; Fehrbelliner Platz 3; 10707 Berlin.

2. Darüber hinaus bitten wir Sie zu beachten, dass von den Windenergieanlagen in den unmittelbar benachbarten Konzentrationszonen, insbesondere der Konzentrationszone C6, eine Eiswurfgefahr für den Fernmeldeturm und das für den Fernmeldeturm genutzte Grundstück ausgeht. Die Konzentrationszone befindet sich in einem Abstand, der geringer ist als $1,5 \times$ (Nabenhöhe + Durchmesser) einer modernen Windenergieanlage. Innerhalb dieses Abstandes besteht jedoch nach den Ergebnissen des EU-Forschungsprojektes „Windenergy Production in Cold Climates“, des so genannten „WECU-Projektes“ eine Eiswurfgefahr. Durch den Einschlag von Eisbrocken können nicht nur der Fernmeldeturm und die auf ihm befindlichen Funkanlagen beschädigt werden, was erhebliche Sachschäden und einen Ausfall der Funkversorgung zur Folge haben kann.

Wir müssen vielmehr darauf hinweisen, dass es sich bei dem Fernmeldeturm um eine Arbeitsstätte handelt, an der Beschäftigte unseres Unternehmens, unserer Auftragnehmer sowie unserer Funkkunden und deren Auftragnehmern insbesondere zu Montage- und Wartungszwecken tätig werden. Leben und Gesundheit dieser Beschäftigten sind durch Eisschläge von den Windenergieanlagen gefährdet.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB sind die allgemeinen Anforderungen an gesunde Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Arbeitsbevölkerung bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Die Ausweisung der Konzentrationszonen in einem Abstand von weniger als $1,5 \times$ (Nabenhöhe + Durchmesser) würde insoweit einen erheblichen Mischstand herbeiführen.

Wir bitten Sie, unsere aufgezeigten Belange bei der Aufstellung des Teilflächennutzungsplans zu berücksichtigen und die Konzentrationszonen für Windenergieanlagen an anderer Stelle auszuweisen, wo die Versorgung mit Radio, Mobilfunk und Richtfunk nicht beeinträchtigt ist und wo kein Eisschlagrisiko für unseren Funkstandort, das zugehörige Grundstück und die dort befindlichen Personen besteht.

Datum 27. Mai 2013
Empfänger Nachbarschaftsverband Karlsruhe
Blatt 4

Weiterhin bitten wir Sie uns über den weiteren Gang des Planungsverfahrens und auch über den weiteren Fortgang der Planung konkreter Windenergieanlagen und Windparks zu informieren.

Gerne stehen wir auch für ein persönliches Abstimmungsgespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.V.

Jörg Mück

i.A.



Holger Völkner